

Deutschland-Stipendien der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm Vergaberichtlinien

Präambel

Die Hochschule Neu-Ulm bekennt sich zu dem Ziel, besonders leistungsstarke und verantwortungsbewusste Studierende zu fördern sowie akademische Spitzenleistungen zu honorieren.

Zur Anerkennung und Unterstützung herausragender schulischer- und/oder Studienleistungen vergibt die Hochschule Neu-Ulm im Rahmen des Nationalen Stipendienprogrammes daher einkommensunabhängige Stipendien in Höhe von 300 € pro Monat an bis zu 8% ihrer leistungsstärksten Studierenden.

Sie möchte dadurch überdurchschnittlich qualifizierten und motivierten Studienbewerberinnen und -bewerbern einen besonderen Anreiz bieten, an der Hochschule Neu-Ulm zu studieren.

In einem studienbegleitenden Programm werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten mit führenden Vertretern der regionalen Wirtschaft vernetzt. Die Hochschule Neu-Ulm leistet auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Führungskräftenachwuchses für die regionale Wirtschaft.

Teil 1: Vergabegrundsätze

§1 Auswahlkriterien

Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber um das Deutschland-Stipendium der Hochschule Neu-Ulm werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten nach den folgenden drei Kriterien ausgewählt:

1. Herausragende akademische Leistungen

Bewerberinnen und Bewerber um die Deutschland-Stipendien der Hochschule Neu-Ulm müssen nachweisen, dass sie in ihrer jeweiligen Vergleichsgruppe zu den 10% Besten gehört haben. Die genaue Ausgestaltung des Leistungskriteriums ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Richtlinie.

2. Ehrenamtliches, gesellschaftliches oder kulturelles Engagement

Bewerberinnen und Bewerber um das Deutschland-Stipendium der Hochschule Neu-Ulm müssen ferner nachweisen, dass sie neben ihren schulischen oder akademischen Pflichten auch ehrenamtliche, gesellschaftliche oder kulturelle Tätigkeiten im Dienste der Gesellschaft in nennenswertem Umfang wahrgenommen haben oder einen freiwilligen Wehrdienst oder ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet haben. Dazu zählen insbesondere

- gesellschaftliche und soziale Dienste, z.B. im Rahmen von Institutionen, Verbänden oder Vereinen
- politisches und hochschulpolitisches Engagement
- die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften
- künstlerische oder kulturelle Tätigkeiten

3. Im Rahmen des persönlichen Auswahlinterviews wird auch die Allgemeinbildung der Bewerber und Bewerberinnen gewürdigt.

§2 Härtefälle

Bei der Bewertung der Erfüllung des zweiten Kriteriums können im Auswahlverfahren besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten, Behinderung, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger sowie in Ausnahmefällen auch Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

Teil 2: Vergabeprozess

§3 Ausschreibung

Die Hochschule Neu-Ulm schreibt jeweils zum 1. Mai für das darauffolgende Wintersemester die voraussichtliche Zahl der für das akademische Folgejahr zur Verfügung stehenden Stipendien aus. In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:

- die voraussichtliche Zahl der Stipendien
- mögliche Bindungen einzelner Stipendien an bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge
- die Richtlinien für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- die Bewerbungsfrist
- die Stelle bei der die Bewerbungen einzureichen sind.

Die Ausschreibung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass nicht frist- und formgerechte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

§4 Bewerbungsvoraussetzungen

Gemäß §2 Abs. 1 StipG kann sich bewerben, wer

- die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
- vor der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Neu-Ulm steht oder bereits dort immatrikuliert ist.

Zum Studium an der Hochschule Neu-Ulm zählen alle Studiengänge der Hochschule Neu-Ulm mit Ausnahme der Studiengänge die in Kooperation mit der Hochschule Ulm angeboten werden und für welche die administrative Zuständigkeit gemäß Kooperationsvertrag bei der Hochschule Ulm liegt. Alter oder Nationalität der Bewerberinnen und Bewerber spielen keine Rolle.

§5 Bewerbungsunterlagen

Die schriftliche Bewerbung erfolgt ausschließlich online und muss folgende Unterlagen umfassen:

- den vollständig ausgefüllten Personalbewerbungsbogen
- Immatrikulationsbescheinigung bzw. Studienplatzzusage
- bei Bewerbung ab dem dritten Fachsemester eine Notenübersicht der bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungsnachweise
- den Nachweis durch das Prüfungsamt der Hochschule, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu den 10% Besten der jeweiligen Vergleichsgruppe gehört (Detailregelungen siehe Anlage 1 zu dieser Richtlinie)
- geeignete schriftliche Nachweise für das ehrenamtliche, gesellschaftliche oder kulturelle Engagement
- Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung

Nur bei Erstanträgen zusätzlich:

- einen ausführlichen 3 – 4 seitigen Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- einen tabellarischen Lebenslauf
- die Hochschulzugangsberechtigung (in Kopie)

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Der ausformulierte Lebenslauf und der tabellarische Lebenslauf sind in deutscher Sprache einzureichen.

§6 Antragstellung und Bewerbungsschlussstermine

Bewerbungen sind von den Antragstellern und Antragsstellerinnen mittels eines Onlinebewerbungsformulars abzugeben. Die Anlagen zur Bewerbung sind der Bewerbung im pdf-Format hinzuzufügen.

Der Bewerbungszeitraum ist jeweils 01. Mai bis 15. Juni (Ausschlussfrist); für Bewerberinnen und Bewerber, die vor der Aufnahme des Studiums zum Wintersemester stehen, verlängert sich die Frist bis zum 20. September.

Alle Rückfragen hinsichtlich der Bewerbungsunterlagen beantwortet der Studienberater der Hochschule Neu-Ulm.

§7 Auswahlverfahren

Die Abteilung Studium der Hochschule Neu-Ulm prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Erfüllung des in §1 Ziffer 1 dieser Richtlinien beschriebenen Leistungskriteriums.

Entsprechen die Bewerberinnen oder Bewerber den formalen Anforderungen, werden die Unterlagen an einen unabhängigen Auswahlausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien gem. §1 dieser Richtlinien über die Einladung zu einem Auswahlgespräch sowie anschließend über die Gewährung des Stipendiums.

§8 Nachrückverfahren

Der Auswahlausschuss kann entscheiden, dass weitere Bewerbungen in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können oder wenn ein bereits vergebenes Stipendium gem. § 16 oder § 21 dieser Richtlinien frei wird.

§9 Auswahlausschuss

Der Auswahlausschuss besteht aus einem Vertreter jeder Fakultät. Für die Fakultät, welche den Stipendienbeauftragten / die Stipendienbeauftragte stellt, nimmt jener / jene im Auswahlausschuss Platz. Für alle anderen Fakultäten entscheidet der Fakultätsrat über die Entsendung einer Person, welche immer jeweils bis zum 1. April zu benennen ist. Von jeder Fakultät ist jeweils auch ein Stellvertreter zu benennen.

Falls ein Ausschussmitglied kurzfristig verhindert oder erkrankt sein sollte und kein Vertreter zur Verfügung steht, ist in Ausnahmefällen eine Stimmübertragung auf die beiden anderen Mitglieder möglich.

Der Auswahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Teil 3: Bewilligung, Höhe und Dauer der Förderung

§10 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

Die Bewilligung darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Kontaktangeboten zu privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§11 Höhe des Stipendiums

Das Stipendium beträgt 300 € pro Monat. Es wird einkommensunabhängig gewährt und ist nicht rückzahlbar. Die Abteilung Studium der Hochschule Neu-Ulm kann festlegen, dass der Förderungsbetrag jeweils für ein ganzes Semester ausgezahlt wird, oder andere sinnvolle Staffelungen vornehmen.

§12 Mitwirkungspflichten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß §13 Abs. 2 Nr. 1, Abs.4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§13 Ausschluss der Doppelförderung

Eine gleichzeitige Förderung durch andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderungsmaßnahmen ist gemäß §4 i.V.m. §1, Abs.3 StipG ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet (§ 4 Abs. 1 S.2 StipG).

§14 Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden (§ 9 StipG), wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin die Mitwirkungspflichten nach § 10 Abs. 2 und 3 StipG verletzt oder entgegen §4 Abs. 2 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr bestehen.

Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§15 Bewilligungszeitraum

Das Stipendium wird vom Beginn des Wintersemesters im Jahr der Bewerbung bis zum Ende des Sommersemesters des Folgejahres gewährt. Bei Stipendiaten, die über die Warteliste in die Förderung nachrücken, beginnt die Bewilligung entsprechend später.

Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit, während eines fachbezogenen Auslandsaufenthaltes und während eines Praxissemesters bezahlt.

§16 Hochschulwechsel

Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule Neu-Ulm immatrikuliert ist. Im Falle eines Hochschulwechsels während des Bewilligungszeitraums nach einer Studiendauer von mindestens einem Semester an der Hochschule Neu-Ulm wird das Stipendium gemäß §6 Abs. 3 StipG entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich hierfür ist die Semesterdauer an der Hochschule Neu-Ulm.

Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

§17 Beurlaubung

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§18 Verlängerung

Verlängerungen um jeweils ein weiteres Jahr sind möglich. Jede Verlängerung muss erneut beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§19 Förderungshöchstdauer

Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

§20 Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen bis zum 15. des vorletzten Monats des letzten Regelstudienzeitsemesters der Stipendiatin/des Stipendiaten bei der Studienberatung (Abteilung Studium) der Hochschule Neu-Ulm einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§21 Beendigung

Das Stipendium endet mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums. Dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekanntgegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.

Das Stipendium endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

- das Studium abgebrochen hat,
- die Fachrichtung gewechselt hat oder
- exmatrikuliert wird.

§22 Mitteilung an die Finanzbehörden

Die Hochschule ist nach §93a AO verpflichtet, die Finanzbehörden über Stipendienzahlungen zu informieren.

Anlage 1 zur Vergaberichtlinie für Deutschland-Stipendien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Anlage 1 zur Vergaberichtlinie für Deutschland-Stipendien an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

An der Hochschule Neu-Ulm werden dem Auswahlausschuss für die Vergabe von Deutschland-Stipendien Studierende vorgeschlagen, die u.a. die nachfolgenden Leistungskriterien erfüllen und dabei zu den 10 % Besten ihrer Vergleichsgruppe gehören.

Das Leistungskriterium gilt für Studierende in den Bachelorstudiengängen als erfüllt, wenn ...

... Studierende im 1. und 2. Fachsemester mit der Note ihrer Hochschulzulassungsberechtigung zu den besten 10% aller für das laufende Sommersemester neu- oder ersteingeschriebenen Studierenden in den Bachelorstudiengängen gehören.

... Studierende im 3. oder 4. Fachsemester mit der Durchschnittsnote ihrer bis dahin im jeweiligen Studiengang abgelegten Prüfungsleistungen zu den besten 10% aller Studierenden im 3. und 4. Fachsemester des jeweiligen Studiengangs gehören.

... Studierende im 5. bis 7. Fachsemester mit der Durchschnittsnote ihrer bis dahin im jeweiligen Studiengang abgelegten Prüfungsleistungen zu den besten 10% aller Studierenden im 5. bis 7. Fachsemester des jeweiligen Studiengangs gehören.

... Bewerberinnen und Bewerber für einen Studienbeginn im Wintersemester mit der Note ihrer Hochschulzulassungsberechtigung zu den besten 10% aller der am Stichtag 20.9. für das zum entsprechenden Wintersemester neu- oder ersteingeschriebenen Studierenden in den Bachelorstudiengängen gehören.

Das Leistungskriterium gilt für Studierende in den Masterstudiengängen als erfüllt, wenn ...

... die Note der Hochschulzugangsberechtigung für den Masterstudiengang 1,7 oder besser ist.